

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	02.07.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.07.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht 2020 des Landkreises Göppingen

I. Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Jahresabschluss 2020 mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Göppingen zuzustimmen und diesen nach erfolgter Prüfung gem. § 110 GemO festzustellen.
2. Zustimmung zu den dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. Zuständigkeitsordnung (Gesamtergebnisrechnung Kapitel 5.1 Seite 63 ff., Gesamtfinanzrechnung Kapitel 5.2 Seite 104 ff. sowie Kenntnisanahme der erheblichen Budgetabweichungen in Kapitel 3.5 Seite 26).
3. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Umbuchung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital in Höhe von 7.527.874,33 € gem. § 23 Satz 4 GemHVO aus dem Jahresabschluss 2020 im Jahresabschluss 2021 zuzustimmen (vgl. Kapitel 3.4.1 Seite 18 f., Kapitel 5.3.1 unter A 1.3.8 Seite 128 f. und Kapitel 5.3.2 und P 1. Seite 132 ff.).

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

II.1 Haushaltsjahr 2020

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Verwaltung einen Jahresabschluss gem. § 95 GemO aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen aufzustellen.

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen hat den Jahresabschluss 2020 einschließlich der erforderlichen Unterlagen aufgestellt (vgl. **Anlage** der Beratungsunterlage).

Des Weiteren informierte die Verwaltung unterjährig im Jahr 2020 über die finanziellen Entwicklungen des Landkreises; im Ersten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 30.06.2020), im Zweiten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 30.09.2020) und im Dritten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 31.12.2020).

Der Dritte Finanzzwischenbericht prognostizierte ein Gesamtergebnis für 2020 in Höhe von 19,92 Mio. €. Das tatsächliche Gesamtergebnis beträgt nun 19,21 Mio. €. Dieses wird den Rücklagen zugeführt.

Ursache für die Abweichung des Dritten Finanzzwischenberichtes und des Jahresabschluss 2020 sind Vorgänge, die erst nach dem Berichtszeitpunkt des Dritten Finanzzwischenberichtes zum 31.12.2020 stattfanden (vgl. Kapitel 3.1 Seite 15 f.).

II. 2 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2020 schließt im Vergleich zu 2019 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2019	31.12.2020
Ordentliche Erträge	306.858.505,96 €	328.175.922,45 €
Ordentliche Aufwendungen	300.025.737,76 €	309.970.949,08 €
Ordentliches Ergebnis (Zuführung Rückl. ord. Ergebnis)	6.832.768,20 €	18.204.973,37 €
Sonderergebnis (Zuführung Rückl. Sonderergebnis)	- 62.693,29 €	1.002.216,08 €
Gesamtergebnis	6.770.074,91 €	19.207.189,45 €

Das ordentliche Ergebnis beinhaltet alle geplanten und ordentlichen Aufwendungen und Erträge. Das Sonderergebnis beinhaltet hingegen alle Aufwendungen und Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen. Hierunter fallen beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen über bzw. unter dem Buchwert, Katastrophen und ähnlichen Ereignissen.

Detaillierte Erläuterungen zu den Abweichungen beim ordentlichen Ergebnis und Sonderergebnis sind in Kapitel 5.1 Seite 63 ff. zu finden.

I. 3 Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung 2020 schließt im Vergleich zu 2019 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2019	31.12.2020
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	24.585.355,32 €	22.376.539,52 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.358.755,68 €	30.470.567,48 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus:		
- Investitionstätigkeiten	- 14.571.694,89 €	- 18.859.112,87 €
- Finanzierungstätigkeiten	- 2.522.670,51 €	- 765.204,12 €
Überschuss/Bedarf aus huw. Vorgängen	1.526.793,92 €	2.242.913,90 €
Endstand an Zahlungsmitteln	22.376.539,52 €	35.465.703,91 €

Detailerläuterungen zu den Abweichungen der Gesamtfinanzrechnung sind in Kapitel 5.2 Seite 104 ff. zu finden.

II. 4. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) 2020 schließt im Vergleich zu 2019 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2019	31.12.2020
AKTIV		
Immaterielles Vermögen	647.162,55 €	673.122,82 €
Sachvermögen	113.370.094,17 €	121.597.612,71 €
Finanzvermögen	88.468.710,12 €	96.360.923,81 €
Aktiver Abgrenzungsposten	25.530.769,99 €	26.038.734,39 €
PASSIV		
Basiskapital	96.789.714,60 €	108.057.771,07 €
Rücklagen	69.588.631,02 €	77.540.911,97 €
<i>Zwischensumme Eigenkapital</i>	<i>166.378.345,62 €</i>	<i>185.598.683,04 €</i>
Sonderposten	17.514.039,94 €	16.807.726,84 €
Rückstellungen	9.982.269,68 €	7.423.933,13 €
Verbindlichkeiten	30.831.271,05 €	28.923.910,71 €
Passive Rechnungsabgrenzung	3.310.810,54 €	5.916.140,01 €
Bilanzsumme	228.016.736,83 €	244.670.393,73 €

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 wurde aus den Ergebnisrücklagen ein Betrag i. H. v. 11.254.908,50 € in das Basiskapital auf Grundlage des Jahresabschlusses 2019 und der dazugehörigen Beschlussfassung des Kreistages (BU 2020/127) umgebucht.

II. 5 Kennzahlen

Die **Kennzahlen** zum Jahresabschluss 2020 (z.B. Eigenkapitalquote, Verschuldung/Einw.) sind im Einzelnen in Kapitel 3.6 Seite 27 ff. und 6.8. Seite 176.

Die in der Zuständigkeit der Verwaltung gebildeten **Ermächtigungsüberträge** sind in Kapitel 6.5 Seite 164 ff. zu finden.

Der Aufbau des Jahresabschlusses 2020 orientiert sich am Aufbau der vorangegangenen Jahresabschlüsse, um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit sicherzustellen. Detailerläuterungen und Einzelheiten zum Jahresabschluss 2020 sind in der Anlage zur Beratungsunterlage enthalten.

Der Jahresabschluss 2020 konnte (hingegen zum Jahresabschluss 2019) innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten bzw. zum 30.06. des Folgejahres fristgerecht aufgestellt werden.

II. 6 Erläuterungen zur Beschlussempfehlung Nr. 3

Im Rahmen der Evaluierung des NKHR-Regelungsrahmens 2015/2016 und der Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 29.04.2016 (GBl. S. 332), besteht seitdem die Möglichkeit („kann“-Regelung) zur Umbuchung von den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital gem. § 23 Satz 4 GemHVO.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 hat die Verwaltung erstmalig einen konkreten Umbuchungsbetrag durch das Berechnungsschema der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in Höhe von 17.047.776,99 € ermittelt, welches aus systemtechnischen Gründen erst im Jahresabschluss 2019 umgebucht wurde. Nach erfolgter Umbuchung konnte im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 ein weiterer Umbuchungsbetrag i. H. v. 11.268.056,47 € ermittelt werden. Über die Umbuchung wurde in der Kreistagssitzung am 16.10.2021 Beschluss gefasst (2021/127). Dieser Betrag wurde im Rahmen der Jahresabschluss 2020 dem Basiskapital zugeführt.

Auch für das Jahr 2020 ergibt sich durch den Jahresabschluss 2020 ein erneuter Umbuchungsbetrag i. H. v. 7.527.874,33 €. Im Allgemeinen kann die Umsetzung der Zuführung aus systemtechnischen Gründen immer erst im Folgejahr erfolgen, sodass auch der Betrag aus 2020 erst in 2021 dem Basiskapital zugeführt werden kann. Nach erfolgter Beschlussfassung über die Umbuchung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2020 wurden nach diesem Muster insgesamt 35.843.707,79 € der Ergebnisrücklage entnommen und dem Basiskapital zugeführt.

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und aus den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 52 Abs. 4 GemHVO. Infolgedessen ändert die Umbuchung nichts an der Eigenkapitalquote, die die Kreditwürdigkeit des Landkreises widerspiegelt. Dennoch würde die Umbuchung des ermittelten Betrages aus 2020 in Höhe von 7.527.874,33 € die Kernkapitalquote verbessern (von 177,49 % auf 189,86 %). Diese wird als allgemeiner Beurteilungsmaßstab von Banken ebenso zur Bonitätsprüfung herangezogen.

Das Basiskapital und die Ergebnismrücklagen stellen Bilanzpositionen dar, um zukünftige Verluste bzw. Fehlbeträge auszugleichen und den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Umbuchung hat keine negative Auswirkung auf die Gewährleistung des Haushaltsausgleichs. Nach den Stufen der §§ 24, 25 GemHVO wird ein Fehlbetrag zunächst mit den Rücklagen verrechnet, dann vorgetragen und lediglich als letzter Schritt mit dem Basiskapital verrechnet. Damit stehen die Umbuchungsbeträge aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital (35.843.707,79 €) in jedem Fall ebenso zur Deckung von Verlusten bzw. Fehlbeträgen zur Verfügung.

Die jährliche Überprüfung bzw. Ermittlung und eventuelle Umsetzung einer Umbuchung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital beruht auch auf verschiedenen Prüfungsbemerkungen der örtlichen Prüfung vergangener Jahresabschlüsse. Grund hierfür ist: Die Ergebnismrücklage suggeriert Überschüsse zur Tötigung von Investitionen. Da die Ergebnismrücklage aber nicht mit Liquidität hinterlegt ist, können aus ihr keine Investitionen getätigt werden. Daher wird die Vermögenslage – bei Nichtumbuchung – des Landkreises anhand der Bilanz nur eingeschränkt korrekt dargestellt. Im Allgemeinen werden die Umbuchungsbeträge mit einer Fußnote beim Basiskapital ausgewiesen (vgl. Kapitel 2.3 Seite 13).

Mit oder ohne eine Umbuchung, im Allgemeinen stieg das Eigenkapital des Landkreises Göppingen und infolgedessen seine Kreditwürdigkeit weiterhin an, so wie in den vorhergehenden Jahresabschlüssen.

III. Handlungsalternative

1. Grundsätzlich keine, da die Erstellung des Jahresabschlusses gem. § 95 GemO verpflichtend ist (ausgenommen Ziffer 3 der Beschlussempfehlung).

2. Keine Zustimmung zur Beschlussempfehlung Ziffer 3. Als Folge wird die Vermögenslage des Landkreises Göppingen anhand der Bilanz nur eingeschränkt korrekt dargestellt.

Nach verwaltungsinterner Absprache wird die Möglichkeit zur Zuführung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses in die Gremien eingebracht, sofern der mögliche Umbuchungsbetrag zu einer besseren Darstellung der Vermögenslage des Landkreises Göppingen anhand der Bilanz beiträgt. Siehe Erläuterungen in der Beratungsunterlage unter II. 6.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 hat in die folgende Haushalts- und Liquiditätsplanung einzufließen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat